

84. Kontiki-Konferenz · 26.06.2026
**Bedeutung von IT-Sicherheit und
IT-Sicherheitsstandards für kritische Infrastruktur**

Dr. Ralf Heine M.M.
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Arbeits- und IT-Recht

Nichts ging mehr um Mitternacht

So ächzte Deutschland unter dem Bahn-Total-Stillstand



bild.de, abgerufen am 24.06.2026

Kritische Infrastruktur im digitalen Zeitalter

Warum IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen keine Spezialfrage mehr ist



Kernbotschaft:

- (kritische) Infrastruktur = Grundlage des Alltags
- IT-Sicherheit = Voraussetzung für Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität

Kritische Infrastruktur im digitalen Zeitalter

Warum IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen keine Spezialfrage mehr ist

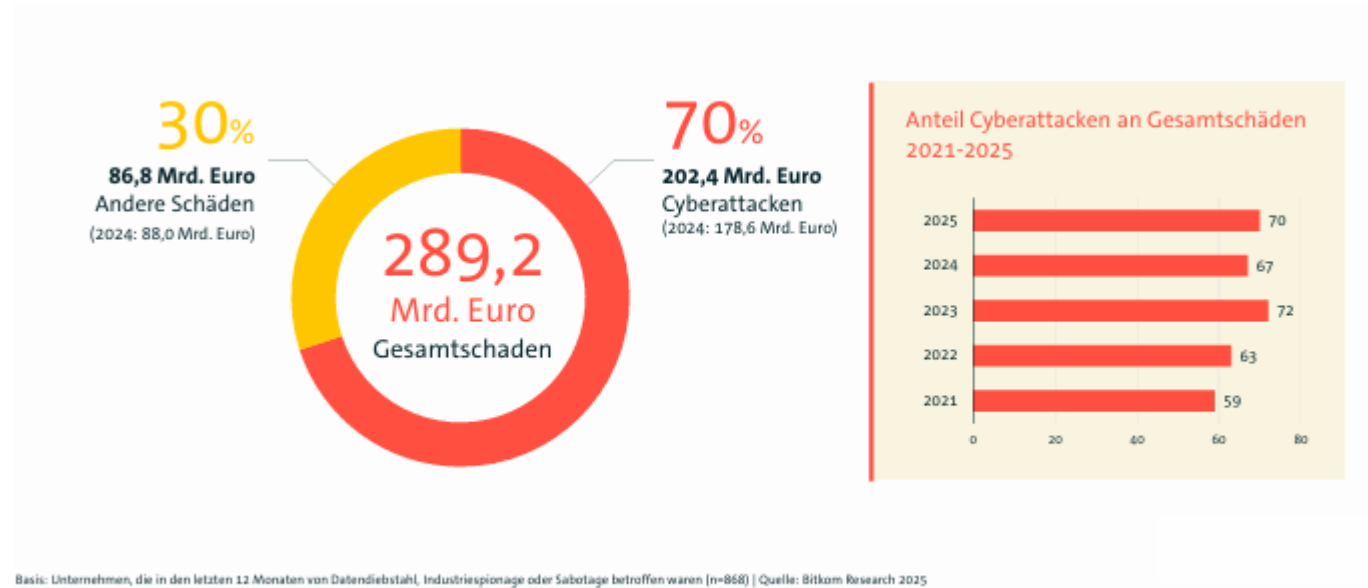


Abbildung 10: Prozentualer Anteil des entstandenen Gesamtschadens, der auf Cyberattacken zurückgeführt werden kann

entnommen aus: Bitkom, Wirtschaftsschutz 2025 – Lagebild der deutschen Wirtschaft

Bedrohungslage: Cyberangriffe als Betriebs-, Compliance- und Gemeinwohlrisiko

Betriebsunterbrechung

Daten- & Vertrauensverlust

Versorgungs- & Kaskadeneffekt

Drei Entwicklungen:

1. Professionalisierung der Angreifer (Ransomware-as-a-Service, arbeitsteilig, international)
2. Ausweitung der Angriffsfläche (Cloud, Fernwartung, industrielle Steuerungssysteme)
3. besondere Attraktivität von kritischer Infrastruktur (Erpressbarkeit durch Versorgungsdruck)

Beispiele:

- Ransomware auf kommunale Dienste
- Lieferkettenangriffe
- Schwachstellen in VPN/Remote-Access
- Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen

Kaskadeneffekte

Der Rechtsrahmen: vom IT-Sicherheitsrecht zur Resilienzregulierung

zwei Regelungsstränge

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz - BSIG)

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie → IT-Sicherheit besonders wichtiger / wichtiger Einrichtungen

Rolle des BSI → Aufsicht, Meldestelle, Wissens-, Koordinations- und Standardisierungsakteur (§ 3 BSIG)

Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz - KRITISDachG)

Umsetzung der CER-Richtlinie → physische Resilienz kritischer Anlagen

Rolle des BBK → zentrale Anlaufstelle

Der Rechtsrahmen: vom IT-Sicherheitsrecht zur Resilienzregulierung

§ 28 BSIG

Besonders wichtige Einrichtungen

- Betreiber kritischer Anlagen
- qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter
- TLD-Registries, DNS-Diensteanbieter
- TK-Anbieter (> 50 MA oder > 10 Mio. EUR)
- Einrichtungen Anlage 1 (ab 250 MA / 50 Mio.)
- Bundesverwaltung (§ 29)

Wichtige Einrichtungen

- Einrichtungen Anlage 1 (ab 50 MA / 10 Mio.)
- Einrichtungen Anlage 2 (ab 50 MA / 10 Mio.)
- Vertrauensdiensteanbieter (nicht qualifiziert)

Der Rechtsrahmen: vom IT-Sicherheitsrecht zur Resilienzregulierung

§ 30 BSIG – Risikomanagementmaßnahmen

geeignete, verhältnismäßige, wirksame technische und organisatorische Maßnahmen gefahrübergreifender Ansatz, Stand der Technik

- Risikoanalyse
- Sicherheit der IT
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Betriebsaufrechterhaltung, Backup, Wiederherstellung
- Krisenmanagement
- Lieferkettensicherheit
- Schwachstellenmanagement
- Wirksamkeitsbewertung

§ 31 BSIG – Verschärfte Anforderungen

Betreiber kritischer Anlagen:
Systeme zur Angriffserkennung (SZA) verpflichtend

§ 13 KRITIS-Dachgesetz

Resilienzmaßnahmen, Resilienzpläne

Risikomanagement in der Praxis: was „geeignet, verhältnismäßig und wirksam“ bedeutet

Geeignet

Maßnahme zahlt auf reales Risiko ein

- MFA
- Netzwerksegmentierung
- Offline-Backups
- Notfallhandbuch

Verhältnismäßig

Aufwand/Nutzen-Verhältnis

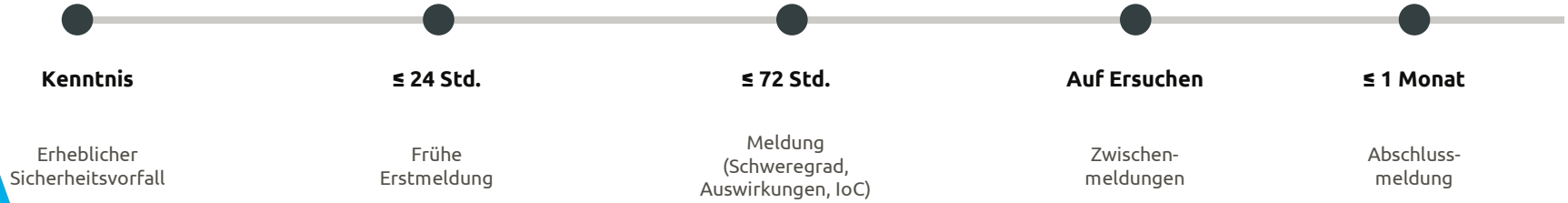
Bei kritischen Anlagen:
verschobene Abwägung (§
31 BSIG)

Wirksam

Maßnahme existiert UND funktioniert

- Getestete Backups
- Geübte IR-Pläne
- Bewertete Dienstleister
- Priorisierte Schwachstellen

Meldepflichten und Rolle des BSI: vom Vorfall zur Lageinformation



Praxis-Hinweise:

- Gemeinsame Meldestelle BSI / BBK
- Betreiber krit. Anlagen: zusätzliche Angaben (Art der Anlage, krit. Dienstleistung, Auswirkungen)
- Meldeprozesse vorab definieren, üben
- Verzahnung mit DSGVO (Art. 33): parallele, koordinierte Bewertung

IT-Sicherheitsstandards

Standard	Zweck / Vorteil	Grenze / Einsatz
BSI IT-Grundschutz	Praxisnah, detailliert, systematisch, Bausteinmodell	National, umfangreich in der Umsetzung
ISO/IEC 27001	International, Zertifizierung schafft Vertrauen	Ersetzt nicht BSIg-spezifische Anforderungen
B3S	Branchengerecht, BSI-Eignungsfeststellung möglich	Nur für jeweilige Branche
KRITIS-Dachgesetz	Branchenspezifische Resilienzstandards ergänzend	Neu, Konkretisierung ausstehend

Standards = Werkzeugkasten, kein Selbstzweck
Ziel: integriertes Sicherheitsmanagement

Governance, Geschäftsleitung und Haftung:

IT-Sicherheit als Leitungsaufgabe

§ 38 BSIG: Geschäftsleitungspflichten

- Risikomanagementmaßnahmen umsetzen und überwachen
- Regelmäßige Schulung
- Cybersecurity ≠ Delegation nach unten
- GL muss Organisation schaffen, Ressourcen bereitstellen, Risiken verstehen

Haftung & Bußgeldrisiken

- Überschneidung: IT-Sicherheitsrecht, Gesellschaftsrecht, Datenschutz, Organisationsverschulden
- § 65 BSIG: bis 10 Mio. € (bes. wichtige Einrichtungen)
- bis 7 Mio. € (wichtige Einrichtungen)
- ggf. umsatzbezogen

Gute Governance

- regelmäßiges Risikoreporting
- klare Verantwortlichkeiten
- dokumentierte Entscheidungen
- realistischer Maßnahmenplan
- regelmäßige Tests, Eskalationskultur

Praktische Umsetzung: Zehn Punkte für ein belastbares KRITIS-Sicherheitsprogramm

1 Anwendungsbereich klären

2 Kritische Dienstleistung definieren

3 ISMS etablieren (IT-Grundschutz, ISO 27001)

4 Verfügbarkeit & Wiederherstellung priorisieren

5 Detektion & Reaktion stärken (SOC, IR, § 31)

6 Lieferkette einbeziehen (§ 30, Verträge, Exit)

7 Melde- & Kommunikationsprozesse vorab regeln

8 Schulungen für Mitarbeitende & Führungskräfte

9 Wirksamkeit testen (Tabletop, Pentests, Audits)

10 Nachvollziehbar dokumentieren (Nachweise, Haftung)

Fazit und Ausblick: Resilienz als Leitprinzip

Recht verlangt Risikomanagement

BSIG: erweitertes, verschärftes Pflichtensystem
(Risikomanagement, Meldepflichten, GL-
Verantwortung, Sanktionen)

Standards schaffen Orientierung

BSI, ISO 27001, B3S = Orientierung, kein Ersatz
für Risikoverständnis

Resilienz entscheidet im Ernstfall

Compliance ist notwendig, aber nicht
ausreichend → Resilienz als Leitprinzip

***Beginnen Sie nicht mit der Frage nach dem
Dokument für die nächste Prüfung.***

***Beginnen Sie mit der Frage, welche kritische
Dienstleistung Ihrer Organisation im Ernstfall
unbedingt aufrechterhalten werden muss.***



Vielen Dank.





Dr. Ralf Heine M.M.

Rechtsanwalt
Partner
Fachanwalt für Arbeits- und IT-Recht

+49 234 68779-341
ralf.heine@aulinger.eu



Qualifikation

- mehr als 15 Jahre Berufserfahrung im Bereich Arbeitsrecht, IT- und Datenschutzrecht
- Fachanwalt für Arbeits- sowie Informationstechnologierecht
- zert. Datenschutzauditor- und beauftragter
- gelistet als einer der „**Best Lawyers Germany**“ seit 2024

Tätigkeitsschwerpunkte

- laufende Beratung im Arbeits-, Vertrags-, IT- und Datenschutzrecht
- Strukturierung Datenschutzmanagement und Datenschutz-Compliance
- Legal Due Diligence (Kauf- und Verkaufsseite)
- IT- und Datenschutzrecht und Vertragsrecht
- Litigation (Arbeitsrecht / IT- und Datenschutz)



Ihr Ansprechpartner

📞 Dr. Ralf Heine M.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits-
und IT-Recht

☎ +49 234 68779341
✉ ralf.heine@aulinger.eu

📍 Aulinger Bochum
Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum

📍 Aulinger Essen
Frankenstraße 348
45133 Essen